

Schulgesetz Berlin  
Abschnitt IV

## Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

### § 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schüler\*innen vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

Maßnahmen	Verantwortende
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, <i>werden im Logbuch dokumentiert</i></li> <li>2. gemeinsame Absprachen, <i>werden im Logbuch dokumentiert</i></li> <li>3. die mündliche Verwarnung (Tadel), <i>werden im Logbuch dokumentiert</i></li> <li>4. die Eintragung in das Klassenbuch, <i>dieser Vorgang wird bei uns den Eltern in Form einer schriftlichen Verwarnung mitgeteilt und muss von diesen unterschrieben werden,</i></li> <li>5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, <i>bei und derzeit in Erprobung: AG Soziales Engagement</i></li> <li>6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen (z.B. Handy, Feuerzeuge, Streichhölzer, Laserpointer, Messer etc.).</li> </ol>	<p><b>Fachlehrer*innen</b></p> <p><i>Hinweise: Erziehungsmaßnahmen sind notwendige zeitnahe Reaktionen</i></p> <p><i>Alle Vorgänge müssen dokumentiert und unterschrieben werden. Klassenleitung und Jahrgangsführung wird informiert</i></p> <p><i>Erziehungsmaßnahmen sind kein Verwaltungsakt, daher kann kein Widerspruch eingelegt werden. Dennoch dürfen die Eltern die Entscheidung hinterfragen.</i></p> <p><i>Eine Anhörung erfolgt bei Erziehungsmaßnahmen nicht</i></p>

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

*Sofern die Dokumentation im Logbuch ergibt, dass der/die Schüler\*in das Verhalten nicht ändert, kann auf der Klassenkonferenz, die in jedem Halbjahr stattfindet, ein Verweis beschlossen werden.*

### § 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

**(2) Ordnungsmaßnahmen sind:**

<b>Maßnahmen</b>	<b>Verantwortende</b>
<i>Die abgebildeten Maßnahmen unterliegen keiner Hierarchie, sondern stehen im Verhältnis zur Schwere der Tat</i>	<i>Alle Vorgänge unterliegen einer lückenlosen Dokumentationspflicht</i>
1. der schriftliche Verweis,	Klassenkonferenz (inklusive Elternvertreter*innen, Schüler*innenvertretungen, sofern die Betroffenen es wünschen, dann: Stimmrecht); Vorsitz: Schulleitung (kein Stimmrecht, nur in einer Pattsituation bzw. sofern sie unterrichtende/r Lehrer*in ist)
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,	Klassenkonferenz (inklusive Elternvertreter*innen, Schüler*innenvertretungen, sofern die Betroffenen es wünschen, dann: Stimmrecht); Vorsitz Schulleitung (kein Stimmrecht, s.o.)
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,	Gesamtlehrer*innen-Konferenz (GLK) (inklusive Elternvertreter*innen, Schüler*innenvertretungen)
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und	Schulaufsicht entscheidet nach Stellungnahme der Schulkonferenz
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.	Schulaufsicht entscheidet nach Stellungnahme der Schulkonferenz

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. *Unser Kinderschutzkonzept präzisiert die Definition von „Entwürdigung“*

*Sofern eine Ordnungsmaßnahme zeitnah umgesetzt werden muss, besteht die Notwendigkeit eine zusätzliche Klassenkonferenz einzuberufen.*

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2, Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. *(Die Anhörung kann auch im Rahmen der Klassenkonferenz stattfinden, oder auch schriftliche erfolgen).*

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.